



## Stellungnahme der deutschen Wirtschaft

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)

Die 14 Verbände der deutschen Wirtschaft begrüßen den vorliegenden Regierungsentwurf, der eine ausgewogene Regelung zur Verbandsklage anstrebt. Die Akzeptanz des neuen Klageinstruments bei allen Beteiligten erfordert eine faire Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher, Unternehmen und der Justiz. Hierzu sollten noch einige Stellschrauben nachjustiert werden:

### **Opt-In-Zeitpunkt**

Wir haben im Gesetzgebungsverfahren stets für einen früheren Zeitpunkt für das Opt-In plädiert und auf die Vorteile eines frühen Zeitpunkts sowie die Nachteile eines späten Zeitpunkts hingewiesen. Für den bei der Verbandsklage auf Beklagtenseite stehenden Unternehmer ist es von hoher Relevanz, die Tragweite des Verfahrens frühzeitig erkennen zu können und damit eine Entscheidungsgrundlage für eine vergleichsweise Lösung und auch für in dieser Hinsicht zu bildende Risikorückstellungen (bilanzrechtlich relevant) zu haben. Eine Schadensschätzung ist ohne Kenntnis der angemeldeten Verbraucher nicht möglich. Gerade im Massenkundengeschäft, bei langen Vertragslaufzeiten, unterschiedlichen Vertragsmodellen und Interessenlagen der Verbraucher können die Unternehmen den Umfang der gegen sie gerichteten Ansprüche nur schwer einschätzen.

Darüber hinaus führt eine späte Anmeldemöglichkeit keinesfalls zu der beabsichtigten Entlastung der Justiz, da nach § 13 Abs. 4 VDuG-E für ein Urteil mindestens zwei Termine benötigt werden. Damit wäre nicht nur eine weitere Belastung der Justiz verbunden, sondern auch eine u. U. nicht hinnehmbar lange Verfahrensdauer, die den Verbraucher belastet. Letztlich wird damit auch nicht der Vorgabe des Art. 7 Abs. 7 der Verbandsklagen-RL 2020/1828 Rechnung getragen, wonach Gerichte offensichtlich unbegründete Klagen in einem möglichst frühen Verfahrensstadium nach dem nationalen Recht abweisen können müssen. Daraus folgt aber in jedem Fall, dass eine noch weitere Verlagerung des Zeitpunkts des Opt-In vermieden werden muss.

### **Anforderungen an klageberechtigte Einrichtungen, § 2 VDuG-E**

Die gegenüber dem Referentenentwurf erfolgte Absenkung der Anforderungen an die klageberechtigten Einrichtungen ist abzulehnen. Sie trägt nicht zu einer Entlastung der Justiz bei, sondern führt im Gegenteil zu deutlich mehr Prozessen, die die Länder personell und finanziell zu stemmen haben. Zu kritisieren ist insbesondere die Streichung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) VDuG in der Fassung des Referentenentwurfs, wonach klageberechtigte Stellen nur solche sind, die Verbandsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erheben. Mit dem Verweis nur auf § 4 UKlaG, wie dies der Regierungsentwurf vorsieht, wird nur sichergestellt, dass der klageberechtigte Verband seine Ansprüche nicht vorwiegend geltend machen wird, um für sich Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen.

### **Anwendungsbereich „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“, § 1 Abs. 1 VDuG-E**

Bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens und auch im Rahmen der Verbände-Konsultation wurde von vielen Seiten zu Recht kritisiert, dass der Anwendungsbereich, der in § 1 Abs. 1 VDuG lediglich mit „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ bezeichnet ist, zu weit gefasst und damit unklar ist. Geboten ist zumindest eine Klarstellung und die Begrenzung auf Verstöße gegen spezifische Verbraucherschutzgesetze. Um dies zu erreichen, empfiehlt sich eine Beschränkung auf Verbraucherrechte nach der Anlage der umzusetzenden Richtlinie oder – wie bereits bei der Änderung des UKlaG – die Übernahme der Liste aus dem Anhang der Richtlinie.

### **Kleine Unternehmen gelten als Verbraucher, § 1 Abs. 2 VDuG-E**

Problematisch ist zudem die pauschale Ausdehnung des Anwendungsbereichs über Verbraucher hinaus auf kleine Unternehmen. Die Vergleichbarkeit mit Verbrauchern ist insbesondere nicht bei Unternehmen der genannten Größenordnung nachvollziehbar, die die streitgegenständlichen Ansprüche auch noch bilanzieren müssen. Abgesehen davon ist die KMU-Definition mit Jahresumsatz und Jahresbilanz nicht geeignet, um Auskunft über die Vergleichbarkeit der Unternehmensinteressen mit Verbraucherinteressen zu geben. Zudem wird es zumeist an konkreten Zahlen zum Anmeldezeitpunkt fehlen. Auch fehlt es an einer Rechtfertigung für eine rückwirkende Verjährungshemmung von bereits verjährten Ansprüchen nach § 204a Abs. 4 BGB-E. Durch die Anwendbarkeit auch auf kleine Unternehmen ist in der bisherigen Ausgestaltung ein Missbrauch weiterhin nicht ausgeschlossen. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn sich eigens gegründete Unternehmen als gesondertes Klagevehikel einer Verbandsklage anschließen, um Ansprüche – womöglich sogar aus abgetretenem Recht – geltend machen. So sind auch Konkurrentenklagen möglich.

### **Drittmittelfinanzierung, § 4 Abs. 2 VDuG-E**

Der Entwurf stellt nicht sicher, dass Drittfinanzierer, die regelmäßig eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen, ausgeschlossen sind, obwohl die EU-Verbandsklagerichtlinie den Verbraucherschutz zum Ziel hat und nicht die Eröffnung eines Geschäftsmodells für Prozessfinanzierer. Insgesamt sollte auf die Prozessfinanzierungsmöglichkeit gänzlich verzichtet werden. Schließlich bleibt auch unklar, aus welchen Mitteln der Prozessfinanzierer eine Gegenleistung für diese Finanzierung erhalten soll. Denn die Richtlinie erlaubt es nicht, dass die Abhilfeentscheidung anderen Personen als Verbrauchern zugutekommt. Von der Befugnis des Art. 20 Abs. 3 der Verbandsklagen-RL 2020/1828 für Verbände, von Verbrauchern eine moderate Gebühr für die Beteiligung an der Klage zu erheben, hat der Regierungsentwurf keinen Gebrauch gemacht. Ergänzend verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme der Deutschen Wirtschaft zum Referentenentwurf.

### **Keine prozessökonomische Berücksichtigung von Gegenansprüchen, §§ 13, 40 VDuG-E**

Kritisch ist ebenfalls die Regelung in den §§ 13, 40 VDuG-E. Der Prozessökonomie wird nicht dadurch gedient, dass der Unternehmer auf den Individualklageweg verwiesen ist, wenn er Einwendungen geltend machen will, die den von Verbrauchern im Verbandsklageverfahren geltend gemachten Anspruch selbst betreffen. Eine Entlastung der Justiz ist damit nicht verbunden, da Individualklagen nach dem Verbandsprozess vorprogrammiert sind, beispielsweise wenn mit der Widerklage geltend zu machende Gegenansprüche existieren. Diese prozessrechtlichen Unausgewogenheiten in dem Gesetzentwurf sollten beseitigt werden.

### **Gewinnabschöpfungsanspruch, § 10 UWG n.F.**

Die von der Richtlinie nicht vorgesehene Ausweitung des Gewinnabschöpfungsanspruchs zugunsten des Bundeshaushaltes ist abzulehnen. Sie führt zu einer höheren Belastung der ländelfinanzierten Justiz und zum Nachteil der Verbraucher, die sich ggf. dem Erfüllungseinwand des Unternehmers gegenübersehen, ihren Anspruch bereits durch Zahlung an den Bundeshaushalt erfüllt zu haben. Außerdem wird das Klageaufkommen und damit die Belastung der Justiz zusätzlich dadurch erhöht, dass der Gesetzgeber die vom BGH als Verstoß gegen Treu und Glauben angesehene unzulässige Prozessfinanzierung erlaubt. Damit wird der Zweck der Regelung ad absurdum geführt, da nicht primär der Bundeshaushalt, sondern vornehmlich

gewerbliche Prozessfinanzierer davon profitieren. Dies würde letztlich auf Kosten der länderfinanzierten Justiz geschehen.

### **Insolvenz, § 38 VDuG-E**

§ 38 VDuG-E sieht vor, in bestimmten Fällen einer Insolvenzeröffnung über das Vermögen des verklagten Unternehmens eine Sondermasse zu bilden und daraus im Verbandsklageprozess angemeldete Personen vorrangig zu befriedigen. Diese der Gläubigergleichbehandlung/-befriedigung (§ 1 InsO, Art. 3 GG) widersprechende Regelung geht über die Richtlinie hinaus und sollte gestrichen werden. Ein solcher „Supervorrang“ würde auch zu dem Verbraucherschutz widersprechenden Ergebnis führen, dass Ansprüche von angemeldeten Unternehmen gegenüber nicht angemeldeten Verbrauchern und allen anderen Insolvenzgläubigern bevorzugt befriedigt würden.